



KUVB

Kommunale Unfallversicherung Bayern

Satzung

der

Kommunalen Unfallversicherung Bayern

vom 26. Juli 2018

in der Fassung des Zweiten Nachtrags
vom 4. Juli 2024

Satzung

der

Kommunalen Unfallversicherung Bayern

vom 26. Juli 2018

in der Fassung des Zweiten Nachtrags

vom 4. Juli 2024

Die Vertreterversammlung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern – nachstehend „KUVB“ genannt – hat aufgrund des § 34 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) die folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

ABSCHNITT I: Allgemeine Rechtsgrundlagen

§ 1	Name, Sitz, Rechtsstellung, Dienstherrenfähigkeit	6
§ 2	Aufgaben	6
§ 3	Zuständigkeit für Unternehmen	6
§ 4	Zuständigkeit für Versicherte	7

ABSCHNITT II: Organisation 11

§ 5	Selbstverwaltungsorgane	11
§ 6	Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane	11
§ 7	Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen, Stimmrecht	12
§ 8	Rechtsstellung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane	12
§ 9	Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen	13
§ 10	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane	13
§ 11	Ausschüsse der Selbstverwaltungsorgane	15
§ 12	Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane	15
§ 13	Aufgaben der Vertreterversammlung	15
§ 14	Aufgaben des Vorstands	17
§ 15	Geschäftsführerin/Geschäftsführer	19
§ 16	Vollzug der Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane	19
§ 17	Vertretung	19

ABSCHNITT III: Leistungen und Verfahren

§ 18	Leistungen, Jahresarbeitsverdienst	21
§ 19	Mehrleistungen	21
§ 20	Rentenausschüsse	21
§ 21	Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse	22

ABSCHNITT IV: Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmerinnen und Unternehmer

§ 22	Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten	24
§ 23	Unterstützung der KUVB durch die Unternehmerinnen und Unternehmer	25
§ 24	Mitteilungs-, Auskunfts- und Unterrichtungspflichten von Unternehmerinnen und Unternehmern	25

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

ABSCHNITT V: Aufbringung der Mittel

§ 25	Beiträge	27
§ 26	Beitragsverfahren	28
§ 27	Lohnnachweis	29
§ 28	Beitragsüberwachung	30
§ 29	Mittel der KUVB	30
§ 30	Betriebsmittel	30
§ 31	Verwaltungsvermögen	30
§ 32	Altersrückstellungen	31
§ 33	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Abnahme der Jahresrechnung	31

ABSCHNITT VI: Prävention

§ 34	Allgemeines	33
§ 35	Unfallverhütungsvorschriften	33
§ 36	Beratung und Überwachung der Unternehmen, Aufsichtspersonen	34
§ 37	Sicherheitsbeauftragte	36
§ 38	Aus- und Fortbildung der mit der Durchführung der Prävention betrauten Personen	37
§ 39	Überbetrieblicher arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst	37

ABSCHNITT VII: Versicherung anderer Personen

§ 40	Versicherung nicht in Unternehmen beschäftigter Personen	39
§ 41	Freiwillige Versicherung	39

ABSCHNITT VIII: Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten

§ 42	Ordnungswidrigkeiten	41
------	----------------------	----

ABSCHNITT IX: Schlussbestimmungen

§ 43	Satzungsänderung	42
§ 44	Bekanntmachungen	42
§ 45	Inkrafttreten	42

ANHANG ZU § 19

§ 1 bis § 7	Mehrleistungen	43–46
-------------	----------------	-------

ABSCHNITT I

Allgemeine Rechtsgrundlagen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Dienstherrnfähigkeit

- (1) Der Unfallversicherungsträger führt den Namen Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB). Die KUVB ist ein Gemeindeunfallversicherungsverband im Sinne des § 114 Abs. 1 Nr. 7 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) und hat ihren Hauptsitz in München und einen Sitz in Nürnberg. Sie ist errichtet mit der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl S. 912, ber. S. 982) in der Fassung der Verordnung vom 26. Oktober 2011 (GVBl S. 547).
- (2) Die KUVB ist eine rechtsfähige landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie führt ein Siegel nach den einschlägigen Vorschriften des Freistaates Bayern.
- (3) Die KUVB besitzt das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit, § 121 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts, Art. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes, § 21 AVSG). Der Vorstand der KUVB ist oberste Dienstbehörde.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

Die KUVB ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Ihre Aufgabe ist es,

1. mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe (§§ 1 Nr. 1, 14 Abs. 1 SGB VII) zu sorgen,
2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nr. 2 SGB VII).

§ 3 Zuständigkeit für Unternehmen

- (1) Die KUVB ist im Gebiet des Freistaates Bayern sachlich zuständig
 1. für die Unternehmen (Verwaltungen, Anstalten, Einrichtungen und Betriebe) der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII), soweit nicht in den §§ 129 Abs. 4, 218d Abs. 3 SGB VII etwas anderes bestimmt ist,

2. a) für in selbständiger Rechtsform betriebene Unternehmen, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände allein oder zusammen mit dem Land oder dem Bund überwiegend beteiligt sind oder auf deren Organe sie einen ausschlaggebenden Einfluss haben und die vom Land der KUVB zugewiesen sind (§§ 218d SGB VII i. V. m. 129 Abs. 3 SGB VII a. F.),
 - b) für in selbständiger Rechtsform betriebene Unternehmen, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände allein oder zusammen mit einem Land oder dem Bund
 - aa) bei Kapitalgesellschaften unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Kapitalanteile oder
 - bb) bei sonstigen Unternehmen die Stimmenmehrheit in dem Organ, dem die Verwaltung und Führung des Unternehmens obliegt,auf sich vereinen (§§ 129 Abs. 1 Nr. 1a, 129a SGB VII), soweit nicht in §§ 129 Abs. 4, 218d Abs. 3 SGB VII etwas anderes bestimmt ist,
 3. für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die die KUVB nach anderen gesetzlichen Vorschriften Versicherungsträger geworden ist (Art. 4 § 11 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung),
 4. für Haushalte (§ 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
 5. für Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen, soweit für sie nicht ein anderer Träger der Unfallversicherung zuständig ist (§ 128 Abs. 2 SGB VII i. V. m. § 20 AVSG).
- (2) Die KUVB ist auch für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig (§ 132 SGB VII).

§ 4 Zuständigkeit für Versicherte

Die KUVB umfasst die nach §§ 2 bis 4 und 6 SGB VII versicherten Personen, für die sie aufgrund der geltenden Vorschriften sachlich und örtlich zuständig ist. Hiernach sind, unbeschadet weiterer gesetzlicher Vorschriften, bei der KUVB insbesondere versichert

1. Beschäftigte in den in § 3 genannten Unternehmen und Personen, die in diesen Unternehmen wie Beschäftigte tätig werden (§§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1, 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
2. Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen, wenn ein Unternehmen nach § 3 Sachkostenträger ist (§§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 129 Abs. 1 Nr. 1, 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII),

3. Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit oder infolge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind, soweit die Maßnahme von einem Unternehmen nach § 3 veranlasst worden ist (§§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 129 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII),
4. behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 226 SGB IX oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind, soweit die KUVB für die genannten Einrichtungen zuständig ist (§§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
5. a) Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII),
b) Schülerinnen und Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII),
c) Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII),

wenn in § 3 genannte Unternehmen Sachkostenträger sind (§ 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).

6. Personen, die unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind (§§ 2 Abs. 1 Nr. 9, 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
7. Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften oder für die in Satz 2 Nrn. 2 und 5 genannten Einrichtungen, für die die KUVB zuständig ist, oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 10a, 129 Abs. 1 Nr. 1, 136 Abs. 3 Nr. 5 SGB VII),
8. Personen, die
 - a) von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, für die die KUVB zuständig ist, zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11a SGB VII),

- b) von einer dazu berechtigten öffentlichen Stelle, für die die KUVB zuständig ist, als Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden (§§ 2 Abs. 1 Nr. 11b, 129 Abs. 1, 133 Abs. 1 SGB VII),
9. Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen einschließlich der satzungsmäßigen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung dienen, teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII, 128 Abs. 2, 129 Abs. 1 Nr. 1, 133 Abs. 1 SGB VII),
10. Personen, die
 - a) Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden oder bei denen Vorsorgeuntersuchungen oder Nachsorgemaßnahmen anlässlich der Spende durchgeführt werden, sofern die KUVB für das Unternehmen zuständig ist, das die jeweilige Maßnahme durchführt (§§ 2 Abs. 1 Nr. 13b, 133 Abs. 1 SGB VII),
 - b) Tätigkeiten als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst ausüben, wenn diese Tätigkeiten neben
 - aa) einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder
 - bb) einer Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt oder als Arzt in privater Niederlassungausgeübt werden (§§ 2 Abs. 1 Nr. 13d, 133 Abs. 1 SGB VII).

Nummer 10 gilt auch für Personen, die im Ausland tätig werden, wenn sie im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 2 Abs. 3 Satz 5 SGB VII),
11. Personen, die an einer Maßnahme teilnehmen, wenn die Person selbst oder die Maßnahme über die Bundesagentur für Arbeit, einen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zuständigen Träger oder einen nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Träger gefördert wird (§§ 2 Abs. 1 Nr. 14b, 129 Abs. 1 Nr. 1, 133 Abs. 1 SGB VII),
12. Personen, die
 - a) auf Kosten einer Krankenkasse, für die die KUVB zuständig ist, stationäre oder teilstationäre Behandlung oder stationäre, teilstationäre oder ambulante Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erhalten (§§ 2 Abs. 1 Nr. 15a, 129 Abs. 1 Nr. 1, 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII),

- b) auf Kosten der KUVB an vorbeugenden Maßnahmen nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 15c, 132, 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII),
- 13. Personen, die bei Schaffung öffentlich geförderten Wohnraums im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei der Schaffung von Wohnraum im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wohnraumförderungsgesetzes oder entsprechender landesrechtlicher Regelungen im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind (§§ 2 Abs. 1 Nr. 16, 129 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII),
- 14. Personen, die bei in Eigenarbeit nicht gewerbsmäßig ausgeführten Bauarbeiten (nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten) als Helfende tätig werden, wenn für die einzelne geplante Bauarbeit nicht mehr als die im Bauhauptgewerbe geltende tarifliche Wochenarbeitszeit tatsächlich verwendet wird; mehrere nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten werden dabei zusammengerechnet, wenn sie einem einheitlichen Bauvorhaben zuzuordnen sind (§§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1, 129 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII); § 129 Abs. 1 Nr. 1 und die §§ 125, 128 und 131 SGB VII bleiben unberührt,
- 15. Personen, die Leistungen der Träger der Sozialhilfe zur Unterstützung und Aktivierung nach § 11 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten (§ 129 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII),
- 16. Pflegepersonen im Sinne des § 19 Sätze 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) bei der Pflege eines Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegegrad 2 im Sinne des §§ 14 und 15 Abs. 3 SGB XI, soweit die Pflegepersonen nicht bereits zu den nach den Nrn. 1, 5, 9 oder 10 des § 2 Abs. 1 SGB VII Versicherten gehören; die versicherte Tätigkeit umfasst pflegerische Maßnahmen in den in § 14 Abs. 2 SGB XI genannten Bereichen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung nach § 18 Abs. 5a Satz 3 Nr. 2 SGB XI (§§ 2 Abs. 1 Nr. 17, 129 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII),
- 17. Personen, die nach Erfüllung der Schulpflicht auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung im Dienst eines geeigneten Trägers im Umfang von durchschnittlich mindestens acht Wochenstunden und für die Dauer von mindestens sechs Monaten als Freiwillige einen Freiwilligendienst aller Generationen unentgeltlich leisten (§ 2 Abs. 1a SGB VII),
- 18. Personen, die einen Internationalen Freiwilligendienst im Sinne der Richtlinie Internationaler Jugendfreiwilligendienst des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778) leisten, sofern die KUVB für die Einsatzstelle zuständig ist (§§ 2 Abs. 3 Nr. 2c, 136 Abs. 3 Nr. 7 SGB VII),
- 19. Personen, die nach § 41 in die Versicherung einbezogen werden.
- 20. Personen, die sich nach § 42 freiwillig versichern.

ABSCHNITT II

Organisation

§ 5 Selbstverwaltungsorgane

- (1) Selbstverwaltungsorgane der KUVB sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).
- (2) In den Selbstverwaltungsorganen der KUVB sind die Arbeitgeber und Versicherten, die der KUVB angehören, paritätisch vertreten.

§ 6 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus je 15 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§§ 43 Abs. 1 Satz 1 und 2, 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Als Vertreter der Versicherten können bis zu fünf Beauftragte einer Gewerkschaft oder einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, als Vertreter der Arbeitgeber bis zu fünf Beauftragte einer Vereinigung von Arbeitgebern der Vertreterversammlung angehören (§ 51 Abs. 4 SGB IV).
- (2) Der Vorstand besteht aus je fünf Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§§ 43 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass von der Gruppe der Versicherten und von der Gruppe der Arbeitgeber jeweils zwei Beauftragte im Sinne von § 51 Abs. 4 SGB IV dem Vorstand angehören können. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer – im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter/seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter – gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (3) In der Vertreterversammlung und im Vorstand sollen die in § 3 Abs. 1 genannten Unternehmen angemessen vertreten sein.
- (4) Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung. Mitglieder des Vorstandes, für die eine erste Stellvertreterin/ein erster Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin/ein zweiter Stellvertreter benannt sind, werden durch die in der Vorschlagsliste benannten Personen vertreten (§ 43 Abs. 2 SGB IV). Eine Abweichung von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, die sich infolge der Vertretung eines Organmitglieds ergibt, ist zulässig (§ 51 Abs. 4 Satz 3 SGB IV).
- (5) Mitglieder der Vertreterversammlung und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter können nicht gleichzeitig Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Vorstandes sein (§ 43 Abs. 3 SGB IV).

§ 7 Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen, Stimmrecht

- (1) Für die Wahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das SGB IV und die Wahlordnung für die Sozialversicherung.
- (2) Dem Stimmrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände als Arbeitgeber ist die letzte vor dem Stichtag für das Wahlrecht (§ 50 Abs. 1 SGB IV) vom Bayerischen Landesamt für Statistik veröffentlichte und fortgeschriebene Einwohnerzahl zugrunde zu legen (§ 49 Abs. 3 Satz 2 SGB IV).

Hierbei haben eine Stimme

1. die Gemeinden je angefangene 1.000 Einwohner,
2. die Landkreise je angefangene 10.000 Einwohner,
3. die Bezirke je angefangene 100.000 Einwohner.

Stimmberechtigt bei einer Wahl sind die gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände oder deren Beauftragte (Art. 38 Gemeindeordnung, Art. 35 Landkreisordnung, Art. 33a Bezirksordnung).

- (3) Das Arbeitgeberstimmrecht der anderen Mitglieder bemisst sich nach § 49 Abs. 2 SGB IV.

§ 8 Rechtsstellung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds (§ 40 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen beginnt an dem Tage, an dem die erste Sitzung des Organs stattfindet (§ 58 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane. Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Abs. 2 SGB IV). Die neu gewählte Vertreterversammlung tritt spätestens fünf Monate nach dem Wahltag zusammen (§ 58 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (3) Der Verlust der Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen richtet sich nach § 59 SGB IV.
- (4) Die Haftung der Selbstverwaltungsorgane richtet sich nach § 42 SGB IV.
- (5) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung nach Maßgabe des § 41 SGB IV.

- (6) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sind verpflichtet, das Sozialgeheimnis zu wahren (§ 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – SGB I).
- (7) Die Absätze 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend für die Mitglieder von Ausschüssen.

§ 9 Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen

- (1) Die Selbstverwaltungsorgane wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Gehört die oder der Vorsitzende der Gruppe der Versicherten an, so muss die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Gruppe der Arbeitgeber angehören und umgekehrt (§ 62 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (2) Die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane sollen wechselseitig der Versicherten- oder der Arbeitgebergruppe angehören.
- (3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden jährlich am 1. Oktober, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres ab Übernahme des Vorsitzes (§ 62 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten der KUVB, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 SGB I) befassen (§ 63 Abs. 3 Satz 2 SGB IV). Für weitere Beratungspunkte kann in nichtöffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben (§ 63 Abs. 3 Satz 3 SGB IV). Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich (§ 63 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).
- (3) Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn hierbei personenbezogene Daten einer beschäftigten Person offengelegt werden, die im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, oder wenn das Mitglied des Selbstverwaltungsorgans Angehöriger der Personalverwaltung des Betriebes ist, dem die beschäftigte Person angehört. Diesen Personen darf insbesondere auch bei der Vorbereitung einer Beratung keine Kenntnis von solchen Daten gegeben werden.

Personenbezogene Daten im Sinne der Sätze 1 und 2 sind

- 1. die in § 76 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) bezeichneten Daten und

2. andere Daten, soweit Grund zur Annahme besteht, dass durch die Kenntnis der genannten Personen schutzwürdige Belange der beschäftigten Person beeinträchtigt werden (§ 63 Abs. 3a SGB IV).
- (4) Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihm selbst, einer ihm nahe stehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied nur als Angehöriger einer Personengruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden (§ 63 Abs. 4 SGB IV).
- (5) Die Selbstverwaltungsorgane sind mit Ausnahme der Fälle des § 44 beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, kann die/der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen (§ 64 Abs. 1 SGB IV).
- (6) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).
- (7) Die Vertreterversammlung kann schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB IV), wenn es sich handelt um
 1. Unfallverhütungsvorschriften, sofern die zuständigen Ausschüsse nach mündlicher Vorberatung die Beschlussfassung empfehlen;
 2. Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung der Vertreterversammlung oder eines ihrer Ausschüsse bereits grundsätzlich Übereinstimmung erzielt worden ist;
 3. Angelegenheiten, die von der Vertreterversammlung oder einem ihrer Ausschüsse beraten worden sind und über die auf Beschluss der Vertreterversammlung schriftlich abzustimmen ist;
 4. Angleichung des Wortlauts von Bestimmungen der KUVB, die sich durch Gesetzesänderungen oder höchstrichterliche Entscheidungen zwingend ergeben, oder textliche Änderungen aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren.
- (8) Widerspricht mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der schriftlichen Abstimmung, so ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV).

- (9) Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht (§ 44) nichts Abweichendes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmengleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Abs. 2 SGB IV).
- (10) Der Vorstand kann zu Tagesordnungspunkten, bei denen wesentliche Fragen der Gesundheit berührt werden, eine/einen aus den jeweiligen Gebieten der Sozialmedizin und der Sozialversicherung fachlich einschlägig erfahrene Ärztin/erfahrenen Arzt mit beratender Stimme hinzuziehen (§ 63 Abs. 5 SGB IV).

§ 11 Ausschüsse der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Selbstverwaltungsorgane können Ausschüsse bilden; sie regeln bei Bedarf das Verfahren dieser Ausschüsse. Zu Mitgliedern können bis zur Hälfte der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern des Organs bestellt werden. Die Organe können die Stellvertretung für die Ausschussmitglieder abweichend von § 43 Abs. 2 SGB IV regeln.
- (2) Den Ausschüssen kann auch die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, übertragen werden (§ 66 Abs. 1 SGB IV). Für die Beratung und Beschlussfassung gelten in diesem Fall §§ 63 und 64 SGB IV entsprechend (§ 66 Abs. 2 SGB IV).

§ 12 Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die KUVB maßgebendes Recht, hat die/der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (§ 38 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat die/der Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung bleibt bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung, bestehen (§ 38 Abs. 2 SGB IV).

§ 13 Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der KUVB sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die KUVB maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen (§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

(2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 52 SGB IV),
3. Beschlussfassung über ihre Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
4. Wahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und der stellvertretenden Geschäftsführerin/des stellvertretenden Geschäftsführers auf Vorschlag des Vorstandes (§ 36 Abs. 2 SGB IV, § 14 Abs. 2 Nr. 3),
5. Vertretung der KUVB gegenüber dem Vorstand (§ 33 Abs. 2 Satz 1 SGB IV, § 17 Abs. 6),
6. Beschlussfassung über die Satzung und ihre Nachträge (§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB IV, § 44),
7. Beschlussfassung über die Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 Abs. 1 SGB VII, § 36),
8. Beschlussfassung über die Prüfungsordnungen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII),
9. Feststellung des Haushaltsplans und des Nachtragshaushaltsplans (§§ 70 Abs. 1 Satz 2, 74 SGB IV), Beschlussfassung über Betriebsmittel und Verwaltungsvermögen (§§ 30 bis 32),
10. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
11. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
12. Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstandes über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der KUVB nach § 8 Abs. 5 (§ 41 Abs. 4 SGB IV),
13. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse (§ 21 Abs. 3) sowie Festlegung der Zahl der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse (§ 21 Abs. 1),
14. Entscheidung über Amtsentbindungen und -enthebungen in den Fällen des § 59 Abs. 4 Satz 2 SGB IV,
15. Beschlussfassung über die Dienstordnung und den Stellenplan für die Angestellten der KUVB nach § 144 SGB VII,

16. Beschlussfassung über die Einrichtung einer Auslandsversicherung (§ 140 Abs. 2 SGB VII),
17. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder der Vertreterversammlung,
18. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung durch Gesetz oder sonstiges für die KUVB maßgebendes Recht zugewiesen sind oder werden oder vom Vorstand oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet die KUVB und vertritt sie nach Maßgabe des § 17
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterin/des Stellvertreters (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
 2. Beschlussfassung über seine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
 3. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und der stellvertretenden Geschäftsführerin/des stellvertretenden Geschäftsführers (§ 36 Abs. 2 SGB IV) nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bayerischen Landesunfallkasse (§ 19 Satz 3 AVSG),
 4. Aufstellung des Haushaltsplans und des Nachtragshaushaltsplans (§§ 70 Abs. 1 Satz 1, 74 SGB IV),
 5. Beschlussfassung über Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung, Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen (§§ 72, 73, 75 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
 6. Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Entschädigungsregelung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der KUVB (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV),
 7. Beschlussfassung über Amtsentbindungen und -enthebungen (§§ 59 Abs. 2 bis 4, 36 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB IV),
 8. Beschlussfassung über die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane (§ 60 Abs. 1 bis 4 SGB IV),
 9. Erlass von Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer obliegen (§ 35 Abs. 2 SGB IV),
 10. Mitteilung des Ergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen und Änderungen in ihrer Zusammensetzung (§ 60 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 SGB IV),

11. Aufstellung der Kassenordnung (§ 3 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung – SVRV i. V. m. § 8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung – SRVwV),
12. Beschlussfassung über Beitragsvorschüsse (§§ 164 Abs. 1, 185 Abs. 1 SGB VII),
13. Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Grundlagen für die Beschäftigung der Bediensteten der KUVB (Dienstrecht) einschließlich der Dienstordnung (§ 13 Abs. 2 Nr. 16),
14. Einstellung, Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen/Beamten/Dienstordnungs-Angestellte (DO-Angestellten) sowie die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Angestellten, soweit nicht die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer zuständig ist (§ 15 Abs. 1),
15. Entscheidung über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens bei Beamtinnen oder Beamten mit Ausnahme der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers nach Maßgabe des Disziplinarrechts und Beschlussfassung über die Festsetzung von Maßnahmen bei dienstordnungsmäßigen Angestellten wegen Nichterfüllung von Pflichten nach Maßgabe der Dienstordnung,
16. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Rentenausschüsse (§ 20 Abs. 3) sowie Festlegung der Anzahl der Rentenausschüsse (§ 20 Abs. 1),
17. Beschlussfassung von Richtlinien über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen sowie über den Abschluss von Vergleichen (§ 76 Abs. 2, Abs. 4 Satz 3 SGB IV),
18. Beschlussfassung von Richtlinien über die Anlegung und Verwaltung der Mittel (§ 30 Abs. 3),
19. Beschlussfassung über die Beteiligung an Einrichtungen, die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und/oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen,
20. Festsetzung von Geldbußen (§ 112 Abs. 1 SGB IV),
21. Beschlussfassung über eine Vereinbarung einer von § 137 Abs. 2 SGB VII abweichenden Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel,
22. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung vorzulegen sind (§ 13 Abs. 2 Nr. 19),
23. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder des Vorstandes,

24. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die dem Vorstand durch Gesetz oder sonstiges für die KUVB maßgebendes Recht zugewiesen sind oder werden oder von der Geschäftsführerin/vom Geschäftsführer vorgelegt werden.

§ 15 Geschäftsführerin/Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit Gesetz oder sonstiges für die KUVB maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer führt die Dienstbezeichnung „Direktorin/Direktor der Kommunalen Unfallversicherung Bayern“.
- (3) Der Vorstand kann der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer weitere Verwaltungsgeschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist unmittelbare Dienstvorgesetzte/unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Personals und Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter im Sinne des Disziplinarrechts. Sie/Er führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten der KUVB.
- (5) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Geschäftsführerin/den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten.

§ 16 Vollzug der Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane

Die Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane werden, soweit nicht kraft Gesetzes der Vorstand zuständig ist, durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer vollzogen.

§ 17 Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die KUVB gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nach den Absätzen 3 und 6 nicht der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer oder der Vertreterversammlung obliegt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).
- (2) Die Vertretung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter. Im Einzelfall kann der Vorstand auch einzelne Mitglieder des Vorstandes zur Vertretung der KUVB bestimmen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (3) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall die stellvertretende Geschäftsführerin/den stellvertretenden Geschäftsführer, vertritt im Rahmen ihres/seines Aufgabenbereiches (§ 15 Abs. 1) die KUVB gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Abs. 1 SGB IV).

- (4) Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch den Vorstand sind der Bezeichnung der KUVB die Bezeichnung „Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Vorstands“ sowie der ausgeschriebene Familienname der/des Vorsitzenden beizufügen. Das Siegel kann hinzugefügt werden. Dies gilt für die Stellvertreterin/den Stellvertreter der/des Vorsitzenden entsprechend; sie/er fügt die Worte „In Vertretung“ („l. V.“) bei.
- (5) Für die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer und die stellvertretende Geschäftsführerin/den stellvertretenden Geschäftsführer gilt Absatz 4 entsprechend. In den Fällen des § 15 Abs. 3 ist bei schriftlicher Erklärung der Zusatz „Für den Vorstand“ voranzustellen.
- (6) Gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern wird die KUVB durch die Vertreterversammlung vertreten. Das Vertretungsrecht wird gemeinsam durch die Vorsitzenden der Vertreterversammlung ausgeübt (§ 33 Abs. 2 SGB IV).

ABSCHNITT III

Leistungen und Verfahren

§ 18 Leistungen, Jahresarbeitsverdienst

- (1) Die Versicherten und ihre Hinterbliebenen erhalten Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 bis 12 SGB VII) nach dem Sozialgesetzbuch und der Satzung.
- (2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes wird auf das 2,5fache der Bezugsgröße festgesetzt und jeweils auf volle tausend Euro aufgerundet (§ 85 Abs. 2 Satz 2 SGB VII).
- (3) Bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung werden der Berechnung des Verletztengeldes die Verhältnisse aus den letzten drei vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträumen zugrunde gelegt, bei Selbständigen die Verhältnisse aus den letzten drei Kalenderjahren (§ 47 Abs. 1 Satz 3 SGB VII).
- (4) Erfüllt das nach Absatz 3 berechnete Verletztengeld nicht seine Ersatzfunktion, so ist es nach billigem Ermessen festzustellen. Dabei werden insbesondere die Fähigkeiten, die Ausbildung, die Lebensstellung und die Tätigkeit der Versicherten vor und nach dem Zeitpunkt des Versicherungsfalles berücksichtigt.

§ 19 Mehrleistungen

Mehrleistungen werden nach Maßgabe des Anhangs zu dieser Satzung erbracht (§ 94 SGB VII).

§ 20 Rentenausschüsse

- (1) Gemäß § 36a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV werden
 1. die erstmalige Entscheidung über Renten, Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderungen der gesundheitlichen Verhältnisse und
 2. Entscheidungen über Abfindungen mit Gesamtvergütungen, Renten als vorläufige Entschädigungen, laufende Beihilfen und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Rentenausschüssen (besondere Ausschüsse im Sinne des § 36a SGB IV) übertragen, deren Anzahl der Vorstand bestimmt (§ 14 Abs. 2 Nr. 16).

- (2) Die Ausschüsse bestehen aus je einem Vertreter der Gruppe der Versicherten und einem Vertreter der Gruppe der Arbeitgeber. Die Mitglieder einer Gruppe in den

Ausschüssen vertreten sich gegenseitig. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer gehört den Ausschüssen stimmberechtigt an; sie/er kann die stellvertretende Geschäftsführerin/den stellvertretenden Geschäftsführer oder eine andere Beschäftigte/einen anderen Beschäftigten der KUVB mit ihrer/seiner Vertretung beauftragen. Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber üben die Mitgliedschaft ehrenamtlich aus (§§ 36a Abs. 3, 40 SGB IV); für ihre Entschädigung und Haftung gelten die §§ 41 und 42 SGB IV gemäß § 36a Abs. 3 SGB IV entsprechend.

- (3) Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber werden durch den Vorstand berufen und abberufen. Sie müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 51 SGB IV erfüllen und sollen nach Möglichkeit Mitglied der Vertreterversammlung oder des Vorstandes sein.
- (4) Hinsichtlich der Amtsdauer sowie des Verlustes der Mitgliedschaft sind die §§ 58 Abs. 2 und 59 SGB IV entsprechend anzuwenden.
- (5) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (6) Die Ausschüsse entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen. Kommt keine Mehrheit über den Grund der Leistung zustande, so gilt die Leistung als abgelehnt; kommt es über die Höhe der Leistung zu keiner Mehrheit, so gilt die Leistung bis zur Höhe des unstrittigen Teiles als bewilligt.
- (7) Ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes, das als Mitglied in einen Rentenausschuss bestellt ist, darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, soweit Entscheidungen gemäß Absatz 1 getroffen werden sollen, die Beschäftigte der KUVB oder deren Angehörige betreffen (§ 35 Abs. 1 Satz 3 SGB I). Gleiches gilt für Rentenbescheide in den Fällen des § 63 Abs. 3a und 4 SGB IV (§ 36a Abs. 3 SGB IV).

§ 21 Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse

- (1) Der Erlass von Widerspruchs- und Einspruchsbescheiden wird besonderen Ausschüssen übertragen (§ 36a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV, § 85 Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes, § 73 Abs. 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 112 Abs. 2 SGB IV), deren Anzahl die Vertreterversammlung festlegt (§ 13 Abs. 2 Nr. 14).
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus je einem Vertreter der Gruppe der Versicherten und einem Vertreter der Gruppe der Arbeitgeber. Die Mitglieder einer Gruppe in den Ausschüssen vertreten sich gegenseitig. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer gehört den Ausschüssen stimmberechtigt an; sie/er kann die stellvertretende Geschäftsführerin/den stellvertretenden Geschäftsführer oder eine andere Beschäftigte/einen anderen Beschäftigten der KUVB mit ihrer/seiner Vertretung beauftragen. Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber üben die Mitglied-

schaft ehrenamtlich aus (§§ 36a Abs. 3, 40 SGB IV); für ihre Entschädigung und Haftung gelten die §§ 41 und 42 SGB IV gemäß § 36a Abs. 3 SGB IV entsprechend.

- (3) Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber werden durch die Vertreterversammlung berufen und abberufen. Sie müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 51 SGB IV erfüllen und sollen nach Möglichkeit Mitglied der Vertreterversammlung oder des Vorstandes sein.
- (4) Hinsichtlich der Amtsdauer sowie des Verlustes der Mitgliedschaft sind die §§ 58 Abs. 2 und 59 SGB IV entsprechend anzuwenden.
- (5) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (6) Die Ausschüsse entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Widerspruch oder Einspruch als abgelehnt.
- (7) Ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes, das als Mitglied in einen Widerspruchs- und Einspruchsausschuss bestellt ist, darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, soweit Widerspruchsbescheide nach Absatz 1 erlassen werden sollen, die Beschäftigte der KUVB oder deren Angehörige betreffen (§ 35 Abs. 1 Satz 3 SGB I). Gleiches gilt für Widerspruchs- oder Einspruchsbescheide in den Fällen des § 63 Abs. 3a und 4 SGB IV (§ 36a Abs. 3 SGB IV).

ABSCHNITT IV

Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmerinnen und Unternehmer

§ 22 Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

- (1) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen der KUVB anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden. Satz 1 gilt entsprechend für Unfälle von Versicherten, deren Versicherung weder eine Beschäftigung noch eine selbständige Tätigkeit voraussetzt (§ 193 Abs. 1 SGB VII). Bei Unfällen der in § 4 Satz 2 Nr. 5b genannten Versicherten hat der Schulhoheitsträger die Unfälle auch dann anzuzeigen, wenn er nicht Unternehmer ist. Bei Unfällen der in § 4 Satz 2 Nr. 11a genannten Versicherten hat der Träger der Einrichtung, in der die stationäre oder teilstationäre Behandlung oder die stationären, teilstationären oder ambulanten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erbracht werden, die Unfälle anzuzeigen (§ 193 Abs. 3 SGB VII). Auf Aufforderung der KUVB sind Unfälle auch dann anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen.
- (2) Haben Unternehmerinnen und Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese der KUVB anzuzeigen (§ 193 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Anzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmerin oder der Unternehmer oder die nach Abs. 1 Satz 2 und 3 anzeigepflichtigen Stellen von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben (§ 193 Abs. 4 Satz 1 SGB VII). Die/Der Versicherte kann von der Unternehmerin/vom Unternehmer verlangen, dass ihr/ihm eine Kopie der Anzeige überlassen wird (§ 193 Abs. 4 Satz 2 SGB VII). Todesfälle und Ereignisse, bei denen mehr als drei Personen gesundheitlich in dem Maße geschädigt werden, dass eine ärztliche Heilbehandlung erforderlich wird, sind der KUVB unverzüglich anzuzeigen (§ 191 SGB VII).
- (4) Die Anzeige ist vom Personal- oder Betriebsrat mit zu unterzeichnen; bei der Erstattung durch Datenübertragung ist anzugeben, welches Mitglied des Personal- oder Betriebsrats vor der Absendung von ihr Kenntnis genommen hat (§ 193 Abs. 5 Satz 1 SGB VII). Die Unternehmerin/Der Unternehmer hat die Sicherheitsfachkraft und die Betriebsärztin/den Betriebsarzt über jede Unfall- oder Berufskrankheitsanzeige in Kenntnis zu setzen (§ 193 Abs. 5 Satz 2 SGB VII). Verlangt die KUVB zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, haben die Unternehmerinnen und Unternehmer den Personal- oder Betriebsrat über dieses Auskunftsersuchen unverzüglich zu unterrichten (§ 193 Abs. 5 Satz 3 SGB VII).

- (5) Die Anzeige ist der KUVB auf dem vorgeschriebenen Vordruck oder im Wege der Datenübermittlung nach § 5 der Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung zu erstatten.

§ 23 Unterstützung der KUVB durch die Unternehmerinnen und Unternehmer

- (1) Über die gesetzlich im Einzelnen festgelegten Pflichten hinaus haben die Unternehmerinnen und Unternehmer die KUVB bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen (§ 191 SGB VII).
- (2) Die Unterstützungspflicht bezieht sich insbesondere auf
1. die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirk-same Erste Hilfe,
 2. die Erforschung von Risiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten,
 3. die Feststellung, ob ein Versicherungsfall vorliegt,
 4. die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,
 5. die Erbringung von Leistungen,
 6. die Heilbehandlung einschließlich Leistungen zur medizinischen Rehabilita-tion und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und der Gemeinschaft,
 7. die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen einschließlich der Beitragsberechnungsgrundlagen,
 8. die Geltendmachung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen.
- (3) Hierzu haben die Unternehmerinnen und Unternehmer insbesondere
1. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle vorhandenen Beweis- oder sonstigen Urkunden vorzulegen sowie
 2. die Maßnahmen der KUVB auf dem Gebiet der Heilbehandlung einschließlich der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und in der Gemeinschaft zu unterstützen, insbesondere die Anweisungen durchzuführen, welche die KUVB wegen der Heilbehandlung all-gemein oder für den Einzelfall gibt.

§ 24 Mitteilungs-, Auskunfts- und Unterrichtungspflichten von Unternehmerinnen und Unternehmern

- (1) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben der KUVB binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens

1. die Art und den Gegenstand des Unternehmens,
2. die Zahl der Versicherten und
3. den Eröffnungstag oder den Tag der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen

schriftlich mitzuteilen (§ 192 Abs. 1 SGB VII).

- (2) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben der KUVB innerhalb von vier Wochen Änderungen, welche für die Zugehörigkeit zur KUVB oder die Veranlagung wichtig sein können, schriftlich mitzuteilen (§ 192 Abs. 2 SGB VII).

Dies gilt insbesondere für

1. den Wechsel der Unternehmerin oder des Unternehmers, auch den Eintritt oder das Ausscheiden von Mitgliedsunternehmerinnen oder Mitgliedsunternehmern,
 2. Änderungen von Art und Gegenstand des Unternehmens,
 3. jede Verlegung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens auch innerhalb des gleichen Orts,
 4. jede Erweiterung des Unternehmens durch Hinzunahme neuer Gewerbezüge,
 5. die Einstellung des Unternehmens oder von Teilen des Unternehmens.
- (3) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben ferner auf Verlangen der KUVB die Auskünfte zu geben und die Beweisurkunden vorzulegen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der KUVB (§ 199 SGB VII) erforderlich sind. Ist bei einer Schule der Hoheitsträger nicht Unternehmer, hat auch der Schulhoheitsträger die Verpflichtung zur Auskunft nach Satz 1 (§ 192 Abs. 3 SGB VII).
- (4) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben gemäß § 138 SGB VII die in ihren Unternehmen tätigen Versicherten darüber zu unterrichten, welcher Unfallversicherungsträger für das Unternehmen zuständig ist.

ABSCHNITT V

Aufbringung der Mittel

§ 25 Beiträge

- (1) Die Mittel für die Ausgaben der KUVB (Gesamtbedarf) werden durch jährliche Beiträge der Unternehmen (§ 3 Abs. 1) aufgebracht (§ 20 SGB IV, §§ 150 Abs. 1, 185 SGB VII). Die Beiträge müssen den Bedarf des Geschäftsjahres einschließlich der zur Bereithaltung der Betriebsmittel (§ 81 SGB IV, § 172 SGB VII) und des Verwaltungsvermögens (§ 172b SGB VII) nötigen Beträge decken (§ 21 SGB IV).
- (2) Es werden folgende Beitragsgruppen gebildet:
 1. Gemeinden bis 5.000 Einwohner,
 2. Gemeinden von 5.001 bis 20.000 Einwohner,
 3. Gemeinden von 20.001 bis 100.000 Einwohner,
 4. Gemeinden von 100.001 bis 1.000.000,
 5. Gemeinden ab 1.000.001 Einwohner,
 6. Landkreise,
 7. Bezirke,
 8. Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 mit kommunaler Beteiligung nach den Nrn. 1 bis 7 sowie überwiegend verwaltender Tätigkeit,
 9. sonstige Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 mit kommunaler Beteiligung nach den Nrn. 1 bis 7,
 10. Haushalte (§ 3 Abs. 1 Nr. 4).

Der Anteil der einzelnen Beitragsgruppen an dem zu deckenden Gesamtbedarf ergibt sich aus deren Anteil an den Entschädigungsleistungen, die zum Zeitpunkt der Umlagerechnung in den zuletzt abgenommenen drei Jahresrechnungen nachgewiesen sind.

- (3) Aufwendungen für die in § 4 Nrn. 2, 5 und 11 genannten Versicherten werden von den Gemeinden getragen.
- (4) Aufwendungen für Versicherte, deren Tätigkeit der Hilfe bei Unglücksfällen dient, werden von den Gemeinden und Landkreisen getragen.
- (5) Aufwendungen für die in § 4 Nrn. 13 und 14 genannten Versicherten werden von den Bezirken von den Gemeinden getragen.

- (6) Aufwendungen für die in § 4 Nr. 16 genannten Versicherten werden von den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken getragen.
- (7) Aufwendungen, die keinem beitragspflichtigen Unternehmen zugeordnet werden können, werden jeweils getrennt von den in Absatz 2 genannten Beitragsgruppen nach dem Verhältnis der Entschädigungsleistungen getragen.
- (8) Bemessungsgrundlagen der auf Gemeinden, Landkreise und Bezirke entfallenden Beiträge sind
 - 1. die in § 4 Nr. 1 genannten Versicherten das Arbeitsentgelt in dem der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Geschäftsjahr bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 18 Abs. 2),
 - 2. für die sonstigen Versicherten die durch das Bayerische Landesamt für Statistik zum Zeitpunkt der Haushaltsfeststellung zuletzt zum Stichtag 31. Dezember veröffentlichten Einwohnerzahlen.
- (9) Bemessungsgrundlage der auf Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 entfallenden Beiträge ist das Arbeitsentgelt in dem der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Geschäftsjahr bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 18 Abs. 2). Satz 1 gilt entsprechend für Unternehmen, deren selbständige Rechtsform im Laufe eines Kalenderjahres begründet oder aufgehoben wird. Soweit ein Arbeitsentgelt nicht nachgewiesen ist, richtet sich der Beitrag nach der Zahl der Versicherten. Der Vorstand kann in besonderen Fällen, z.B. bei schwierig abzugrenzenden Tätigkeitsbereichen, einen pauschalen Beitrag festsetzen.
- (10) Bemessungsgrundlage der auf Privathaushalte (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) entfallenden Beiträge ist die Zahl der Beschäftigten. Für Beschäftigungsverhältnisse, die während des Kalenderjahres nicht länger als für einen zusammenhängenden Zeitraum von sechs Monaten bestehen oder bei denen der Umfang der Beschäftigung regelmäßig nicht mehr als zehn Stunden in der Woche beträgt, wird der Beitrag um 50 vom Hundert ermäßigt. Ein Beitrag wird nicht erhoben, wenn ein Beschäftigungsverhältnis während eines Kalenderjahres nicht länger als für den zusammenhängenden Zeitraum eines Monats besteht. Bei Einstellung des Unternehmens wird eine Beitragsabfindung auf der Grundlage der zuletzt für Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 beschlossenen Beitragssätze festgesetzt (§ 164 Abs. 2 SGB VII).
- (11) Für die in § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Unternehmen wird ein einheitlicher Mindestbeitrag in Höhe von 72,00 Euro erhoben (§ 185 Abs. 4 Satz 2 SGB VII).

§ 26 Beitragsverfahren

- (1) Die KUVB kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben (§§ 164 Abs. 1, 185 Abs. 1 S. 1 SGB VII). Das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 14 Abs. 2 Nr. 12).

- (2) Die Beiträge werden nach Maßgabe des § 25 Absätze 1 bis 13 durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer festgestellt. Die KUVB teilt den Beitragspflichtigen den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich mit. Die angeforderten Beiträge und Vorschüsse sind fristgemäß zu zahlen. Sie werden am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 SGB IV).
- (2a) Abweichend von Abs. 2 Satz 4 erfolgt für die in § 3 Abs. 1 Nummern 1 bis 3 und 5 genannten Unternehmen mit einem Jahresbeitrag von mindestens 50.000,00 € die Anforderung des Beitrags in vier gleichen Teilbeträgen zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober (§ 185 Abs. 1 S. 2 SGB VII). Eine vollständige Beitragszahlung zum 15. Januar ist zulässig. Für die in Satz 1 genannten Unternehmen mit einem Jahresbeitrag von weniger als 50.000 € wird auf schriftlichen Antrag entsprechend verfahren.
- (3) Für Rückstände von Beiträgen und Beitragsvorschüssen wird ein Säumniszuschlag nach Maßgabe des § 24 SGB IV erhoben.
- (4) Rückständige Beitragsforderungen werden nach § 66 SGB X vollstreckt.
- (5) Beitragsansprüche können nach Maßgabe des § 76 Abs. 2 SGB IV gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 27 Lohnnachweis

- (1) Die Unternehmen haben nach Ablauf eines Kalenderjahres die in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und die Anzahl der zu meldenden Versicherten bezogen auf die anzuwendenden Gefahrtarifstellen mit einem elektronischen Lohnnachweis nach § 99 SGB IV bis zum 16. Februar des Folgejahres zu übermitteln (§§ 165 Abs. 1, 185 Abs. 1 SGB VII, § 100 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV). Die Unternehmen führen vor der Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises einen automatischen Abgleich mit der bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV) errichteten Stammdatendatei durch (§ 101 Abs. 4 SGB IV). Das Nähere zum elektronischen Lohnnachweis, zur Stammdatendatei und zum Verfahren, zur Weiterleitung und zur Nutzung der Daten ist in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 103 SGB IV geregelt. Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Unternehmen der Landeshauptstadt München (§ 3 Abs. 1 Nr. 1), für Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5) sowie für private Haushalte (§ 3 Abs. 1 Nr. 4).
- (2) Die Unternehmen haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die zur Aufstellung des Lohnnachweises und zur Berechnung von Geldleistungen erforderlichen Angaben, insbesondere die Namen der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und das Arbeitsentgelt entnehmen lassen und sie mindestens fünf Jahre aufzubewahren (§§ 165 Abs. 4, 185 Abs. 1 SGB VII).

- (3) Reichen die Unternehmen den Lohnnachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig ein, kann die KUVB eine Schätzung vornehmen (§§ 165 Abs. 3, 185 Abs. 1 SGB VII).

§ 28 Beitragsüberwachung

Die Träger der Rentenversicherung prüfen im Auftrag der KUVB Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Rahmen ihrer Prüfung nach § 28p SGB IV. Die KUVB kann die Prüfung selbst durchführen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die Arbeitsentgelte nicht oder nicht zur richtigen Gefahrklasse gemeldet worden sind. Satz 1 gilt nicht, soweit sich die Höhe des Beitrags nicht nach den Arbeitsentgelten richtet oder wenn die KUVB das Ende ihrer Zuständigkeit für das Unternehmen durch einen Bescheid nach § 136 Abs. 1 SGB VII festgestellt hat. Unternehmen, bei denen keine Prüfung nach § 28p SGB IV durchzuführen ist, prüfen die Unfallversicherungsträger selbst, hierfür bestimmen sie die Prüfungsabstände (§§ 166, 185 Abs. 1 SGB VII).

§ 29 Mittel der KUVB

- (1) Die Mittel der KUVB umfassen die Betriebsmittel und das Verwaltungsvermögen (§ 171 SGB VII).
- (2) Das Nähere zur Höhe, Zuführung und Entnahme bestimmt die Vertreterversammlung (§ 13 Abs. 2 Nr. 9).

§ 30 Betriebsmittel

- (1) Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben sowie zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabeschwankungen werden Betriebsmittel bis zu einem Viertel der Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres angesammelt (§ 81 SGB IV). Stichtag für die Bemessung ist der 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres.
- (2) Betriebsmittel (§ 172 Abs. 1 SGB VII) dürfen nur verwendet werden
1. für Aufgaben, die gesetzlich oder durch die Satzung vorgesehen sind, sowie für die Verwaltungskosten,
 2. zur Bildung von Verwaltungsvermögen (§ 172b SGB VII).
- (3) Die Betriebsmittel sind so liquide anzulegen, dass sie für die in Absatz 2 genannten Zwecke verfügbar sind. Das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 14 Abs. 2 Nr. 18).

§ 31 Verwaltungsvermögen

- (1) Die KUVB weist ein Verwaltungsvermögen aus.
- (2) Das Verwaltungsvermögen umfasst

1. alle Vermögensanlagen, die der Verwaltung der KUVB zu dienen bestimmt sind, einschließlich der Mittel, die zu ihrer Anschaffung und Erneuerung notwendig sind,
2. betriebliche Einrichtungen, Eigenbetriebe, gemeinnützige Beteiligungen und gemeinnützige Darlehen,
3. die Mittel, die für künftig zu zahlende Versorgungsbezüge und Beihilfen der Beschäftigten und ihrer Hinterbliebenen bereitgehalten werden (vgl. § 33),
4. die zur Finanzierung zukünftiger Verbindlichkeiten oder Investitionen gebildeten Sondervermögen,

soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben der KUVB erforderlich sind. Hinsichtlich der Eigenbetriebe sowie der gemeinnützigen Beteiligungen und Darlehen ist eine Gesamtbedarfsermittlung durchzuführen (§ 172b Abs. 1 Satz 2 SGB VII).

- (3) Als Verwaltungsvermögen gelten auch sonstige Vermögensanlagen aufgrund rechtlicher Verpflichtung oder Ermächtigung, soweit sie nicht den Betriebsmitteln zuzuordnen sind.

§ 32 Altersrückstellungen

- (1) Die KUVB bildet für ihre Beamtinnen, Beamten und DO-Angestellten Altersrückstellungen. Die Altersrückstellungen umfassen Versorgungsausgaben für Versorgungsbezüge und Beihilfen (§ 172c Abs. 1 SGB VII, § 12 SVRV).
- (2) Die Rückstellungen dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden (§ 172c Abs. 2 SGB VII, § 12 SVRV). Versorgungsausgaben für den in Absatz 1 genannten Personenkreis, die ab dem Jahr 2030 entstehen, sind aus dem Altersrückstellungsvermögen nach § 172c SGB VII zu leisten; die Aufsichtsbehörde kann eine frühere oder spätere Entnahme genehmigen (§ 219a Abs. 3 SGB VII).
- (3) Das Nähere zur Höhe der für die Altersrückstellungen erforderlichen Zuweisungssätze, zum Zahlverfahren der Zuweisungen sowie zur Überprüfung der Höhe der Zuweisungssätze regelt die Verordnung zur Bildung von Altersrückstellungen durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Im Übrigen gelten für die Anlegung und Verwaltung der Mittel die Richtlinien des Vorstandes (§ 14 Abs. 2 Nr. 18).

§ 33 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Abnahme der Jahresrechnung

- (1) Die KUVB stellt für jedes Kalenderjahr den Haushaltsplan auf (§ 67 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen richtet sich nach den jeweils gültigen Vorschriften des SGB IV, der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV), der SVRV und der SRVwV.

- (3) Die Jahresrechnung ist durch die Interne Revision zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht aufzustellen (§ 31 SVHV).
- (4) Der Vorstand hat die geprüfte Jahresrechnung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Feststellungen des Prüfberichts der Vertreterversammlung zur Entlastung vorzulegen (§ 32 SVHV).

ABSCHNITT VI

Prävention

§ 34 Allgemeines

- (1) Die KUVB sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen ihres Zuständigkeitsbereiches (§§ 1 Nr. 1, 14 Abs. 1 SGB VII). Bei der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren arbeitet sie mit den Krankenkassen zusammen (§ 14 Abs. 2 SGB VII).
- (2) Die Unternehmerinnen und Unternehmer sind verpflichtet, in ihren Unternehmen umfassende Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren durchzuführen sowie eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen.
- (3) Die KUVB nimmt an der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung der gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie gemäß den Bestimmungen des Fünften Abschnitts des Arbeitsschutzgesetzes und der nationalen Präventionsstrategie nach §§ 20d bis 20f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch teil (§ 14 Abs. 3 SGB VII).

§ 35 Unfallverhütungsvorschriften

- (1) Die KUVB kann unter Mitwirkung der DGUV als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen.
- (2) In diesem Rahmen können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden über
 1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmerinnen und Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VII),
 2. das Verhalten, das die Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren zu beachten haben (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VII),
 3. von der Unternehmerin/vom Unternehmer zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für die Versicherten oder

für Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VII); es kann bestimmt werden, dass arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auch durch die KUVB veranlasst werden können (§ 15 Abs. 1 Satz 2 SGB VII),

4. Voraussetzungen, die die Ärztin/der Arzt, die/der mit den Untersuchungen oder Maßnahmen nach Nr. 3 beauftragt ist, zu erfüllen hat, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VII),
5. die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch die Unternehmerin/den Unternehmer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VII),
6. die Maßnahmen, die die Unternehmerin/der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VII),
7. die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 SGB VII unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 SGB VII).

Die Unternehmerinnen/Unternehmer und die Versicherten können den Erlass und die Änderung von Unfallverhütungsvorschriften anregen.

- (3) Die Unfallverhütungsvorschriften werden von der Vertreterversammlung beschlossen (§ 13 Abs. 2 Nr. 7). Die Beschlussfassung kann auch schriftlich erfolgen (§ 10 Abs. 7 Nr. 1).
- (4) Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und von der zuständigen obersten Landesbehörde genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht (§ 45 Abs. 1). Die KUVB unterrichtet die Unternehmerinnen und Unternehmer über die Vorschriften und die Bußgeldvorschrift des § 209 SGB VII; die Unternehmerinnen und Unternehmer sind zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet. Die Unfallverhütungsvorschriften sind im Unternehmen so zugänglich zu machen, dass sie von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können.

§ 36 Beratung und Überwachung der Unternehmen, Aufsichtspersonen

- (1) Die KUVB überwacht durch Aufsichtspersonen die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Maßnahmen für eine wirksame Erste Hilfe und berät die Unternehmerinnen, Unternehmer und Versicherten (§ 17 Abs. 1 SGB VII). Für das

Zusammenwirken mit den staatlichen Arbeitsschutzbehörden gilt § 20 Abs. 1 SGB VII, für die Beteiligung der Personal- oder Betriebsvertretung gelten die zu § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VII erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

- (2) Die Aufsichtspersonen beraten die Unternehmerin/den Unternehmer und die Versicherten in allen Fragen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und zur wirksamen Ersten Hilfe (§ 17 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 1 SGB VII).
- (3) Die Aufsichtspersonen sind zur Überwachung berechtigt,
 1. die Grundstücke und Betriebsstätten zu den Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII),
 2. von der Unternehmerin/dem Unternehmer die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII),
 3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen der Unternehmerin/des Unternehmers einzusehen, soweit es die Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erfordert (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII),
 4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen (§ 19 Abs. 2 Nr. 4 SGB VII),
 5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und die Unternehmerin/der Unternehmer die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten der Unternehmerin/des Unternehmers ermitteln zu lassen (§ 19 Abs. 2 Nr. 5 SGB VII),
 6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit die Unternehmerin/der Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen (§ 19 Abs. 2 Nr. 6 SGB VII),
 7. zu untersuchen, ob und auf welche betrieblichen Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist (§ 19 Abs. 2 Nr. 7 SGB VII),
 8. die Begleitung durch die Unternehmerin/den Unternehmer oder eine von ihr/ihm beauftragte Person zu verlangen (§ 19 Abs. 2 Nr. 8 SGB VII).
- (4) Zur Verhütung dringender Gefahren sind die Aufsichtspersonen befugt, die in Abs. 3 genannten Maßnahmen auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit zu treffen (§ 19 Abs. 2 Satz 3 SGB VII).

- (5) Die Aufsichtspersonen der KUVB können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmerinnen und Unternehmer oder Versicherte zu treffen haben
 - 1. zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften nach § 36 Abs. 1,
 - 2. zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren (§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).
- (6) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben oder Gesundheit zu treffen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).
- (7) Die Aufsichtspersonen sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von den Unternehmerinnen und Unternehmern zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 19 Abs. 3 Satz 1 SGB VII).

§ 37 Sicherheitsbeauftragte

- (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat die Unternehmerin/der Unternehmer unter Beteiligung des Personalrates oder Betriebsrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. Als Beschäftigte gelten auch die nach § 2 Abs. 1 Nrn. 2, 8 und 12 SGB VII Versicherten. In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann angeordnet werden, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Satz 1 nicht erreicht wird (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB IV). In den Unfallverhütungsvorschriften wird die Zahl der Sicherheitsbeauftragten unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten bestimmt (§ 15 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII). Dabei kann für Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit die KUVB die Zahl 20 in ihrer Unfallverhütungsvorschrift erhöhen (§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VII).
- (2) Die Sicherheitsbeauftragten haben die Unternehmerin/den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Sie haben sich insbesondere von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen (§ 22 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 22 Abs. 3 SGB VII).

§ 38 Aus- und Fortbildung der mit der Durchführung der Prävention betrauten Personen

- (1) Die KUVB sorgt dafür, dass Personen in den Unternehmen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind, aus- und fortgebildet werden; sie hält Unternehmerinnen, Unternehmer und Versicherte an, an Aus- und Fortbildungslehrgängen teilzunehmen (§ 23 Abs. 1 Sätze 1 und 3 SGB VII).
- (2) Für nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichtende Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die nicht den Unternehmen angehören, kann die KUVB Maßnahmen entsprechend Absatz 1 durchführen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).
- (3) Die Versicherten haben für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, gegen die Unternehmerin/den Unternehmer einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 23 Abs. 3 SGB VII).

§ 39 Überbetrieblicher arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst

- (1) Die KUVB richtet für ihre Unternehmen einen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst (ASD) ein (§ 24 Abs. 1 Satz 1 und 3 SGB VII). Der ASD nimmt bei den ihm angeschlossenen Mitgliedern die Aufgaben nach § 3 und/oder § 6 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) wahr; er beauftragt hierfür in der Regel andere geeignete Personen oder Institutionen.
- (2) Alle Unternehmerinnen und Unternehmer der KUVB, die Versicherte beschäftigen, mit Ausnahme der Haushaltsvorstände, sind dem ASD angeschlossen. Durch die Mitgliedschaft beim ASD wird die Verpflichtung, nach dem ASiG Betriebsärzte bzw. Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, erfüllt.
- (3) Unternehmerinnen und Unternehmer sind vom Anschluss befreit, soweit sie am 1. Januar 2015 bereits Betriebsärzte bzw. Fachkräfte für Arbeitssicherheit in ausreichendem Umfang bestellt haben.
- (4) Unternehmerinnen und Unternehmer werden vom Anschluss auf Antrag befreit, soweit sie der KUVB darlegen, dass sie die Pflicht nach dem ASiG auf eine andere Weise erfüllen werden. Die Befreiung kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende beantragt werden. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, weggefallen sind.

- (5) Unternehmerinnen und Unternehmern, die nach Absatz 3 oder 4 vom Anschluss an den ASD befreit sind, kann die Mitgliedschaft beim ASD auf Antrag gewährt werden; ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (6) Die angeschlossenen Unternehmerinnen und Unternehmer sind verpflichtet, die Leistungen des ASD und der von ihm beauftragten Personen oder Institutionen in Anspruch zu nehmen und diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere
 - a) alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
 - b) die Begehung der Arbeitsstätten und die Beratung und arbeitsmedizinische Vorsorge der Beschäftigten zu ermöglichen.
- (7) Unternehmerinnen und Unternehmer, die ihren Mitwirkungspflichten nach Absatz 6 oder nach § 2 und/oder § 5 ASiG nicht nachkommen, kann der ASD mit einer Frist von drei Monaten aus der Mitgliedschaft entlassen. Der Unternehmerin/Dem Unternehmer obliegt es in diesem Fall, ihre/seine Pflichten nach dem ASiG auf andere Weise zu erfüllen und dies der KUVB darzulegen. Nach Ablauf von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Entlassung kann eine Wiederaufnahme beim ASD beantragt werden; Absatz 5 gilt entsprechend.
- (8) Die Mittel zur Errichtung und Unterhaltung des ASD werden von den angeschlossenen Unternehmen im Verhältnis der sich für sie aus § 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) ergebenden Einsatzzeiten aufgebracht. Die Beiträge müssen den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres decken. Die KUVB kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben.

ABSCHNITT VII

Versicherung anderer Personen

§ 40 Versicherung nicht in Unternehmen beschäftigter Personen

- (1) Personen, die nicht bei einem der in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Unternehmen beschäftigt sind, aber sich als
 - a) Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,
 - b) Mitglieder von Organen, Beiräten und Ausschüssen der in § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Unternehmen,
 - c) Schülerinnen und Schüler, Lernende oder Studierende im Rahmen der Aus- und Fortbildung oder als Gastschülerinnen und -schüler,
 - d) Doktoranden, Diplomanden oder Stipendiaten

auf der Unternehmensstätte im Auftrag oder mit Zustimmung der Unternehmerin oder des Unternehmers aufhalten, sind während ihres Aufenthaltes auf der Betriebsstätte gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII). Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

- (2) Für die Leistungen gilt § 18; für die Aufbringung der Mittel gilt § 25.

§ 41 Freiwillige Versicherung

- (1) Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten können sich Personen freiwillig versichern, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmerinnen oder Unternehmer selbständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen), soweit die KUVB auch für das Unternehmen zuständig ist und sie nicht schon aufgrund anderer Vorschriften versichert sind.
- (2) Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag bei der KUVB. Diese führt ein Verzeichnis der freiwillig Versicherten und bestätigt den Versicherten die Versicherung.
- (3) Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrages bei der KUVB, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird. Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können, sind von der Versicherung ausgeschlossen, wenn ihre medizinischen Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen. Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein entsprechender schriftlicher oder elektronischer Antrag bei der KUVB

eingegangen ist. Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Ein neuer Antrag bleibt solange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist. Bei der Überweisung des Unternehmens an einen anderen Unfallversicherungsträger erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Im Falle rückwirkender Überweisung (§ 137 Abs. 1 Satz 2 SGB VII) erlischt die Versicherung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Überweisung bindend wird (§ 136 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens und beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag des Ereignisses.

- (4) Die Versicherten sind selbst beitragspflichtig (§ 150 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 185 Abs. 1 SGB VII). Beiträge werden entsprechend der Beitragshöhe für die Pflichtversicherten des Unternehmens unabhängig von der Dauer als Jahresbeitrag erhoben. Als Arbeitsentgelt gilt der Betrag des Höchstjahresarbeitsverdienstes nach § 18 Abs. 2 (Versicherungssumme).
- (5) Für die Berechnung der Geldleistungen gilt als Jahresarbeitsverdienst die Versicherungssumme (Abs. 4) im Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

ABSCHNITT VIII

Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten

§ 42 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unternehmerinnen und Unternehmer oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen Rechtsvorschriften verstoßen, die mit Bußgeld bewehrt sind. Dies ist der Fall bei
 1. Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften (§ 209 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
 2. Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen (§ 209 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
 3. Nichtduldung von Maßnahmen der Aufsichtspersonen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nrn. 1 und 3 bis 7 SGB VII (§ 209 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),
 4. Verstoß gegen die Unterrichtungspflicht gemäß § 138 SGB VII (§ 209 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII),
 5. Verstoß gegen Melde-, Nachweis-, Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs-, Anzeige- und Auskunftspflichten (§ 209 Abs. 1 Nrn. 5 bis 9 und Nr. 11 SGB VII),
 6. Anrechnung der Beiträge auf das Arbeitsentgelt der Versicherten (§ 209 Abs. 2 SGB VII).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber vorsätzlich oder leichtfertig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 98 Abs. 1 und 5 SGB X).
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 3 kann eine Geldbuße bis zu 10.000 Euro festgesetzt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 und des Absatzes 2 beträgt die Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 4 und 5 bis 2.500 Euro.
- (4) Soweit die Bußgeldandrohung sich gegen die Unternehmerin/den Unternehmer richtet, gilt sie auch gegen über ihren/seinen Beauftragten. Ist die Unternehmerin/der Unternehmer eine juristische Person, so kann neben der/dem Vertretungsberechtigten oder der/dem Beauftragten auch gegen diese ein Bußgeld verhängt werden (§ 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

ABSCHNITT IX

Schlussbestimmungen

§ 43 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 44 Bekanntmachungen

- (1) Das autonome Recht und die übrigen Bekanntmachungen der KUVB werden mit Ausnahme der dienstrechtlichen Regelungen im Internet (<http://www.kuvb.de>) öffentlich bekannt gegeben (§ 34 Abs. 2 SGB IV). Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet werden das autonome Recht und die übrigen Bekanntmachungen der KUVB dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.
- (2) Dienstrechtliche Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzenden Vorschriften, werden durch zweiwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen der KUVB und im Intranet bekannt gemacht.

§ 45 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Vom gleichen Zeitpunkt ab tritt die Satzung vom 1. Januar 2012 mit dem Nachtrag vom 19. November 2013 außer Kraft.
- (3) § 26 Abs. 1 tritt mit Wirkung ab 1. November 2021 in Kraft. § 26 Abs. 2a tritt mit Wirkung ab 1. November 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2024 außer Kraft.

ANHANG ZU § 19

der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern vom 26. Juli 2018

Mehrleistungen

Die KUVB gewährt aufgrund des § 94 SGB VII in Verbindung mit § 19 der Satzung Mehrleistungen zu den gesetzlichen Regelleistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1 Personenkreis

- (1) Mehrleistungen erhalten die nachstehend aufgeführten Versicherten:
 1. Personen, die unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII),
 2. Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften oder für die in § 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 8 SGB VII genannten Einrichtungen ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII),
 3. Personen, die
 - a) von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11a SGB VII),
 - b) von einer dazu berechtigten öffentlichen Stelle als Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11b SGB VII),
 4. Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen einschließlich der satzungsmäßigen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung dienen, teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII),
 5. Personen, die Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden oder bei denen Vorsorgeuntersuchungen oder Nachsorgemaßnahmen anlässlich der Spende durchgeführt werden, sofern die KUVB für das Unternehmen zuständig ist, das die jeweilige Maßnahme durchführt (§ 2 Abs. 1 Nr. 13b SGB VII),
 6. Personen, die Tätigkeiten als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst ausüben, wenn diese Tätigkeiten neben

- a) einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder
 - b) einer Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt oder als Arzt in privater Niederlassung ausgeübt werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 13d SGB VII).
- (2) Einen Anspruch auf Mehrleistungen haben ferner Hinterbliebene sowie Lebenspartnerinnen und -partner (§ 33b SGB I) der in Absatz 1 genannten Versicherten.

§ 2 Mehrleistungen bei Heilbehandlung und Berufsförderung

- (1) Anspruch auf Mehrleistungen besteht, solange Versicherte infolge des Versicherungsfalles Anspruch auf Verletzten- oder Übergangsgeld haben.
- (2) Als Mehrleistungen werden gezahlt
- a) ein Fünftel des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VII,
 - b) ein etwaiger Unterschiedsbetrag zwischen dem Verletzten- und dem wegen der Arbeitsunfähigkeit entgangenen regelmäßigen Nettoerwerbseinkommen (§ 18a Abs. 2 SGB IV); als Nettoerwerbseinkommen gilt der 450. Teil des nach § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VII zu berücksichtigenden Betrages,
 - c) die Beitragsanteile zur Sozialversicherung, die Versicherte bei Bezug von Verletzten- und Übergangsgeld zu entrichten haben.
- (3) Das Erwerbseinkommen ist bis zu einem Betrag in Höhe des 360. Teils des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 85 Abs. 2 SGB VII i. V. m. § 18 der Satzung) zu berücksichtigen. Bei Versicherten, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind, beträgt das kalendertägliche Nettoerwerbseinkommen mindestens den 600. Teil der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles maßgebenden Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).
- (4) Mehrleistungen werden für Kalendertage gezahlt. Sind sie für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.
- (5) Ansprüche der Versicherten zum Ausgleich des entgangenen regelmäßigen Erwerbseinkommens aus anderen gesetzlichen oder tariflichen Regelungen gehen dem Anspruch auf Mehrleistungen vor.

§ 3 Mehrleistungen zur Versichertenrente

- (1) Als Mehrleistungen werden gezahlt
- a) zur Vollrente monatlich das Zweifache des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VII,

- b) zu einer Teilrente der Teil dieses Betrages, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, für den die Rente gezahlt wird.
- (2) Die Versichertenrente ohne Schwerverletztenzulage (§ 57 SGB VII) und die Mehrleistungen dürfen zusammen 85 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten.
- (3) Mehrleistungen nach § 3 Abs. 1 werden auf Mehrleistungen nach § 2 Abs. 1 angerechnet.

§ 4 Mehrleistungen zur Hinterbliebenenrente

- (1) Die Mehrleistungen zu einer Hinterbliebenenrente betragen
 - a) bei einer Hinterbliebenenrente von 20 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes monatlich sechs Zehntel,
 - b) bei einer Hinterbliebenenrente von 30 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes monatlich neun Zehntel,
 - c) bei einer Hinterbliebenenrente von 40 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes monatlich zwölf Zehntel des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VII.
- (2) In den Fällen des § 68 Abs. 3 SGB VII sind die Mehrleistungen auch dann zu zahlen, wenn die Voraussetzungen für eine Waisenrente in der Person eines der in § 1 genannten Versicherten entstanden sind, die Waisenrente aber nicht gezahlt wird.
- (3) Die Hinterbliebenenrenten und die Mehrleistungen dürfen zusammen 80 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten.

§ 5 Einmalige Leistungen für Schwerverletzte und im Todesfall

- (1) Versicherte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 mit Anspruch auf eine Versichertenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v. H. oder mehr erhalten neben den Mehrleistungen nach den §§ 2 und 3 eine einmalige Entschädigung in Höhe von 50.000 Euro, wenn sie infolge des Versicherungsfalles einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen können (§ 57 SGB VII).
- (2) Bei Tod infolge des Versicherungsfalles erhalten die Hinterbliebenen der Versicherten nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 neben den Mehrleistungen nach § 4 eine einmalige Entschädigung in Höhe von 25.000 Euro. Anspruchsberechtigt sind nacheinander Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder -partner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder oder Eltern, wenn sie mit den Versicherten zur Zeit ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihnen wesentlich unterhalten worden sind.

- (3) Ein Anspruch auf einmalige Entschädigung nach Absatz 1 schließt Leistungen nach Absatz 2 bei späterem Tod wegen der Folgen des Versicherungsfalles aus.

§ 6 Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Die für die Regelleistungen maßgebenden Vorschriften des Sozialgesetzbuches gelten für die Mehrleistungen entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Die Mehrleistungen sind besonders festzustellen.

§ 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Vom gleichen Zeitpunkt ab treten die am 1. Januar 2012 beschlossenen Bestimmungen über Mehrleistungen mit allen Nachträgen außer Kraft.
- (3) Soweit und solange eine Mehrleistung, die aufgrund der bisherigen Bestimmungen festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher ist, ist die höhere Leistung zu erbringen.

Genehmigung und Bekanntmachung der Satzung

Die von der Vertreterversammlung der KUVB am 26. Juli 2018 beschlossene Neufassung der Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 4. September 2018, AZ: III 6/ 6311-41-1/2, gemäß §§ 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII, 34 Abs. 1 Satz 2, 90 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 AGSG genehmigt und am 2. Januar 2019 im Internet bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Erster Nachtrag

Die von der Vertreterversammlung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern am 15. Juli 2021 beschlossene Satzungsänderung wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 28. Juli 2021, AZ: StMAS/S8 6311.41-1/2 genehmigt und am 3. August 2021 auf www.kuvb.de bekannt gemacht.

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 1. November 2021 in Kraft.

Zweiter Nachtrag

Die von der Vertreterversammlung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern am 4. Juli 2024 beschlossene Satzungsänderung wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 30. August 2024, AZ: StMAS-S8/6311.41-1/2 genehmigt und am 23. September 2024 auf www.kuvb.de bekannt gemacht.

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

Kommunale Unfallversicherung
Bayern

Ungererstraße 71
80805 München
www.kuvb.de